KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG NORDRHEIN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

DER VORSITZENDE

An die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales u. Angelegenheiten der Vertriebenen u. Flüchtlinge Landtag Nordrhein-Westfalen Platz des Landtags I

40221 Düsseldorf

Postfach 11 06 50 40506 Düsseldorf 18.10.99

Durchwahl: 0211/5970203

Unser Zeichen: 7

Entwurf eines Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

aus Sicht der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein hat sich im Rahmen der Anhörung, zu der wir leider nicht geladen waren, zum o.a. Gesetzesvorhaben die zwingende Notwendigkeit zu einer erweiterten Stellungnahme ergeben, da es in der vorliegenden Form ergänzende Konsequenzen für die niedergelassene Ärzteschaft zur Folge hätte.

Wir bitten Sie daher herzlich, die beiliegenden Ausführungen in die Ausschußberatungen einzubeziehen und bei Ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Leonhard Hansen

Stelly. Vorsitzender

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE
711CCURIFT

12/ 3342

701+715

Anlage

Entwurf einer Neufassung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)

Erweiterte Stellungnahme der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

§ 3 Abs. 2:

Wie schon früher § 4 a.F. handelt es sich hierbei um eine Vorschrift, die als Generalklausel gefaßt ist und damit unbegrenzt jede Art von Maßnahmen ermöglicht. Das Gesetz ist letztlich Grundlage für die Anwendung von Zwang in den Fällen, in denen sich ein psychisch kranker Mensch nicht freiwillig in ärztliche Behandlung begibt. Vor dem Hintergrund halten wir es für dringend geboten, einen Maßnahmenkatalog zu verfassen und in das Gesetz aufzunehmen. Zumindest sollten solche Maßnahmen explizit aufgeführt werden, die besonders häufig vorkommen, so daß anhand dieser Beispiele durch Auslegung des Gesetzes festgestellt werden kann, inwieweit eine Maßnahme im Einzelfall zulässig ist.

§ 7 bis 9 vorsorgende Hilfe für psychisch Kranke:

Das gesetzgeberische Ziel, daß Betroffene rechtzeitig medizinisch und ihrer Krankheit angemessen behandelt werden sollen, begrüßen wir selbstverständlich. Nach wie vor vermissen wir jedoch eine Klarstellung im Gesetz, daß im Rahmen der Sprechstunden, wie sie auch schon früher in § 8 vorgesehen waren, keine ärztliche Behandlung der Erkrankung der Betroffenen stattfinden darf. Die ambulante Behandlung psychisch kranker Menschen ist Aufgabe der niedergelassenen Ärzte und nicht der Gesundheitsbehörden bzw. des sozialpsychiatrischen Dienstes, auch dann, wenn dieser unter Leitung eines in der Psychiatrie weitergebildeten oder erfahrenen Arztes steht. Darüber hinaus müßte in dem Gesetz klargestellt werden, daß die Vorschriften über die vorsorgende Hilfe für psychisch Kranke nur in den Fällen zur Anwendung kommen, in denen sich ein Betroffener nicht freiwillig in Behandlung begibt. Sofern dies aber der Fall ist, ist sowohl eine Untersuchung durch das Gesundheitsamt wie auch ergänzende Hilfe durch den sozialpsychiatrischen Dienst nach diesseitiger Auffassung obsolet. Entsprechende Hilfemaßnahmen, wie z. B. die Verordnung ambulanter psychiatrischer Pflege erfolgt selbstverständlich im Rahmen der Behandlung durch den niedergelassenen Arzt.

§ 12:

Der Gesetzentwurf sieht in § 12 Satz 2 vor, daß dem Antrag auf Unterbringung ein ärztliches Zeugnis eines in der Psychiatrie erfahrenen Arzt beigefügt werden soll. Abgesehen davon, daß unklar bleibt, wie, d. h. anhand welcher Kriterien im Einzelfall die örtliche Ordnungsbehörde oder das Vormundschaftsgericht dieses Tatbestandsmerkmal überprüfen soll, halten wir diese Beschränkung für überflüssig. Dies könnte im Einzelfall dazu führen, daß der behandelnde Hausarzt, der den Betroffenen und den Krankheitsverlauf genau kennt, ein solches Zeugnis nicht ausstellen darf, vielmehr ggf. ein Psychiater, der den Patienten zuvor noch nie gesehen hat, daß Attest für eine entsprechende Einweisung vornimmt. Da nach diesseitiger Erkenntnis zwischen der Zahl der Einweisungen und der Qualifikationen des Arztes der das entsprechende Attest ausgestellt hat, kein kausaler Zusammenhang besteht, bitten wir darum, die Formulierung aus dem Referentenentwurf zu übernehmen ("Dem Antrag ist das Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes beizufügen.").

§ 14:

Soweit Satz 2 der Vorschrift festlegt, daß grundsätzlich entsprechende Zeugnisse von Fachärzten auszustellen sind, ist diese Einschränkung nach diesseitiger Auffassung nicht erforderlich und in der Praxis voraussichtlich sehr hinderlich. Die sofortige Unterbringung nach § 14, wie sie in Krisensituationen erforderlich wird, kann und darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß ein entsprechendes Zeugnis durch einen Facharzt ausgestellt wird. Die erforderliche Untersuchung und Beurteilung, ob eine sofortige Unterbringung erforderlich ist, muß auch weiterhin durch jeden approbierten Arzt möglich sein. Satz 2 der Vorschrift sollte deshalb ganz gestrichen werden. Allenfalls käme eine Änderung wie folgt in Betracht: "Zeugnisse nach Satz 1 sollten nach Möglichkeit von Ärztinnen oder Ärzten ausgestellt werden, die im Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie weitergebildet oder auf dem Gebiet der Psychiatrie erfahren sind."

Bedenken begegnet auch Satz 4 der Vorschrift insofern, als diese ermöglicht, daß die örtliche Ordnungsbehörde von einem ärztlichen Zeugnis abweicht, ohne daß ein erneutes Gutachten erstellt wird. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, daß durch die geplanten Änderung die Rechte der Betroffenen gestärkt werden sollen. Damit ist es aber nicht zu vereinbaren, wenn die Vorschrift es zuläßt, daß Angehörige anderer Berufsgruppen sich über die Beurteilung und Entscheidung eines Arztes hinwegsetzen, ohne erneut einen Arzt zu Rate zu ziehen.

§ 27:

Auch im Rahmen dieser Vorschrift halten wir eine Klarstellung insofern für erforderlich, daß die nach einem stationären Aufenthalt erforderliche ambulante Weiterbehandlung nicht durch die Krankenhäuser oder den sozialpsychiatrischen Dienst durchgeführt werden darf. Diese Einrichtungen können und dürfen die Behandlung durch niedergelassene Ärzte nicht ersetzen. Eine Abgrenzung könnte durch eine Ergänzung der Vorschrift dergestalt erfolgen, daß die nachsorgende Hilfe inhaltlich beschrieben wird und darüber hinaus als Ziel der nachsorgenden Hilfe in das Gesetz aufgenommen wird, daß die Betroffenen sich in ambulante ärztliche Behandlung begeben.

Wir möchten Sie ausdrücklich bitten, die vorgenannten Anregungen in dem Gesetzentwurf zu berücksichtigen.